



INNERBETRIEBLICHES ABFALLMANAGEMENT

REGULATORISCHER ASPEKT

Innerhalb der Europäischen Union ist jedes Unternehmen für die Bewirtschaftung seiner Abfälle bis zu deren Beseitigung oder endgültigen Verwertung verantwortlich. Ein Unternehmen, das Abfälle produziert, ist dazu verpflichtet, seine Abfälle zu identifizieren und deren Gefährlichkeit zu kennzeichnen. (Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG)

Die Verpflichtungen des Abfallerzeugers fallen nach Art des Abfalls unterschiedlich aus und gelten insbesondere für:

Nicht gefährliche Abfälle ngA	Gefährliche Abfälle gA
<ul style="list-style-type: none">Führen eines Registers zur Überwachung der Abfälle.Angabe einer Abfallschlüsselnummer zur Identifizierung von Art und Ursprung des Abfalls. Bsp.: 01 02 03(*). Das Symbol * ermöglicht die Identifizierung eines gefährlichen Abfalls.Abfalltrennung und Entsorgung bei der Abfallentsorgungsstelle, die für die Abfälle am geeignetsten ist.	<p>Es gelten die gleichen Verpflichtungen wie für nicht gefährliche Abfälle und dazu noch folgende:</p> <ul style="list-style-type: none">Herausgabe eines obligatorischen Abfallbegleitscheins für gefährliche Abfälle, um deren Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten. Der Abfallbegleitschein enthält Angaben zur Herkunft des Abfalls, seinen Eigenschaften und die Identität des vom gA betroffenen Unternehmens.Identifikation der Gefährlichkeit des Abfalls und entsprechende Kennzeichnung. Die Gefährlichkeit des Abfalls wird auf Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1357/2014 bestimmt.Trennung der gefährlichen Abfälle voneinander und deren Abtrennung von den restlichen Abfällen.Weitergabe der mit der Gefährlichkeit des gefährlichen Abfalls verbundenen Informationen an das zugelassene Transportunternehmen (ADR-Vorschriften, Beförderung auf der Straße).Zahlung einer Abfallbehandlungssteuer

Quelle: Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle; Beschluss 2014/955/EU; EU-Verordnung Nr. 1357/2014

PRAKTISCHER ASPEKT

Die Abfallbehandlung hängt von seinen chemischen Eigenschaften, seiner Gefährlichkeit und einer geeigneten Abfallentsorgungsstelle ab.

Gefährliche Abfälle (gA) GRUNDREGELN

- Gefährliche Abfälle nicht verbrennen oder in die Kanalisation gelangen lassen.**
- Gefährliche Abfälle nicht mit anderen Abfällen vermischen.**
- Gefährliche Abfälle nach Klasse trennen.**
- Jeden Behälter, der gefährliche Abfälle enthält, ordnungsgemäß kennzeichnen.**
- Behälter mit flüssigen gefährlichen Abfällen auf Auffangwannen lagern.**
- Die Zusammensetzung der gefährlichen Abfälle gegenüber dem Betreiber und den betroffenen Einrichtungen deklarieren.**
- Nur autorisierte Einrichtungen oder Unternehmen aus dem Bereich der Abfallentsorgung beauftragen.**



Der neutralisierende Chemikalienbinder TRIVOREX® reduziert die Menge an Abfall und sorgt für eine Herabsetzung der wichtigsten Abfälle zu ngAs

Der neutralisierende Chemikalienbinder TRIVOREX® ist dafür konzipiert, Flüssigkeiten zu absorbieren, ätzende Gefahrstoffe zu neutralisieren und einige Säuren und Laugen zu nicht gefährlichen Abfällen herabzustufen. **Die Neutralisierung durch TRIVOREX® erlaubt die Herabstufung der wichtigsten gefährlichen Abfälle.**

- > **Deutlich geringere Kosten für die Abfallbehandlung**
(etwa um einen Faktor 10 je nach gewähltem Dienstleister)
- > **Verbesserte Sicherheit für die Mitarbeiter**
- > **Verringerung der regulatorischen Anforderungen**

Mit dem neutralisierenden polyvalenten Chemikalienbinder **TRIVOREX®**:



- wenn der mit TRIVOREX® absorbierte Abfall eine gelbe oder grüne Farbe angenommen hat,
- wenn die absorbierte und neutralisierte Flüssigkeit eine ausschließlich ätzende oder eine sauerbasische reizende Chemikalie ist und keine weiteren gefährlichen Eigenschaften aufweist (nicht CMR, nicht brennbar, nicht giftig ...) und
- wenn das Produkt vom Prevor-Labor validiert wurde.



Bei Erfüllung dieser drei Bedingungen KANN Ihr Abfall als nicht gefährlicher Abfall (ngA) entsorgt werden.

Beispiele für Gefahrstoffe, die für eine Herabstufung zu ngA geeignet sind:
(Die vollständige Liste finden Sie auf unserer Website environnement.prevor.com)

SÄUREN	LAUGEN
Salzsäure HCl	Natronlauge NaOH
Schwefelsäure H ₂ SO ₄	Kalilauge KOH
Phosphorsäure H ₃ PO ₄	Kalkmilch

Wenn sich die absorbierte Chemikalie nicht in der Liste auf unserer Website environnement.prevor.com befindet, können Sie uns um eine Beurteilung der Gefährlichkeit des Abfalls bitten oder ihn als gefährlichen Abfall einstufen und ihn gemäß der Gefährlichkeit des absorbierten flüssigen Produkts entsorgen (siehe entsprechendes SDB).